

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

**Jahrgang 1998    Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1998    77. Stück**  
**Nr. 113 Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998**

**Nr. 113**  
**Verordnung**  
der Oö. Landesregierung, mit der feuerpolizeiliche  
Vorschriften erlassen werden  
(Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998)

Auf Grund des § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 7 und 8, § 20 Abs. 1 und 21 des Oö. Feuerpolizeigesetzes (Oö. FPG), LGBl. Nr. 113/1994, wird verordnet:

### § 1

#### **Brandverhütung**

Die BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. wird im Sinn des § 20 Abs. 1 Oö. FPG anerkannt und ihr folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 Oö. FPG.
2. Die Führung der Brandursachenstatistik gemäß § 9 Oö. FPG.
3. Die Verwaltung des Brandverhütungsfonds gemäß § 19 Oö. FPG.

### § 2

#### **Risikoobjekte**

Folgende Gebäude bzw. Objekte gehören der Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. FPG an:

1. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, die der Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, unterliegen;
2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in gefahrdrohender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden und die auf Grund ihrer Bauweise und Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und ähnliches verfügen müssen;
3. Geschäftsbauten;
4. Bauten für größere Menschenansammlungen;
5. Hochhäuser;
6. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime auch dann, wenn die für Bauten für größere Menschenansammlungen festgelegten Personenzahlen nicht erreicht werden;
7. Garagen, die auf Grund ihrer Bauweise oder Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und ähnliches verfügen;
8. sonstige Gebäude und Anlagen mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere Objekte mit erschwerten Evakuierungs- und Rettungsbedingungen und dadurch erhöhtem Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen im Brandfall, wenn sie auf Grund ihrer Bauweise oder Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und ähnliches verfügen müssen.

### §3

#### Pflichten der Gemeinde

Ausmaß und Inhalt der den Gemeinden im § 5 Abs. 1 Oö. FPG zur Verpflichtung erklärten Vorkehrungen für die Brandverhütung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 31 der Oö. Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985, in der jeweils geltenden Fassung.

### §4

#### Allgemeine und besondere Pflichten

- (1) Die Kennzeichnung des Rauchverbotes sowie des Verbotes des Umganges mit offenem Licht und Feuer hat durch ausreichende Beschilderung gemäß Anhang 1 zur Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, zu erfolgen.
- (2) Hinsichtlich der detaillierten Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Feuer- und Heißenarbeiten sind die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorschriften (insbesondere TRVB-Richtlinien) zu beachten.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Gebäuden nur in den den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Räumen abgestellt werden.
- (4) Brennbare Materialien, ausgenommen Erntegüter, dürfen in nicht ausgebauten Dachräumen im geschlossen bebauten Gebiet nicht gelagert werden. Außerhalb des geschlossen bebauten Gebietes ist ihre Lagerung in geringer Menge in nicht ausgebauten Dachräumen zulässig. Der ungehinderte Zugang zu Rauch- und Abgasfängen und zu elektrischen Sicherheitselementen ist jederzeit sicherzustellen.
- (5) Die großflächige, die Wärmeabfuhr erheblich behindernde Anlagerung bzw. Befestigung von brennbaren Materialien an Rauchfängen ist nicht zulässig.
- (6) Für in Gebäuden vorhandene technische Brandschutzeinrichtungen wie Blitzschutzanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Feuerlöschgeräte, Brandrauchentlüftungsanlagen etc. sind hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Wartung die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten. Überprüfungs- und Wartungsprotokolle sind der Feuerpolizeibehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- (7) Gänge, Stiegenhäuser und Fluchtwege sind in ihrer baulich vorgegebenen Breite ständig freizuhalten.
- (8) Die Lagerung gefährlicher Stoffe, insbesondere zündfähiger, leicht brennbarer, leicht entzündlicher, explosionsgefährlicher, schwer löschbarer, brandfördernder, ätzender oder giftiger Stoffe ist nur zulässig, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen ein Brandrisiko hintangehalten wird.
- (9) Bei Bedingungen, die vorhersehbar eine Selbstentzündung von Erntegütern und ähnlichen Lagermaterialien begünstigen, sind regelmäßig - zumindest alle 48 Stunden - Temperaturmessungen mit geeigneten Meßgeräten (z.B. Heusonden) durchzuführen oder durchzuführen zu lassen. Hat sich das Lagergut auf mehr als 50° C erwärmt, sind die Temperaturmessungen zumindest alle acht Stunden durchzuführen. Diese sind solange fortzusetzen, bis die Temperaturen deutlich absinken. Hat sich das Lagergut auf mehr als 70° C erwärmt oder ist ansonsten die Gefahr einer bevorstehenden Selbstentzündung vorhersehbar, ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen. Vom Eigentümer oder dem an dessen Stelle tretenden Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten sind die erforderlichen Maßnahmen wie die Anforderung einer Brandsicherheitswache von der Feuerwehr durchzuführen.

### §5

#### Brandursachenstatistik

- (1) Bei Bränden mit einer Schadenssumme von mehr als 100.000 S sind im Rahmen der Brandursachenermittlung (§ 9 Oö. FPG) jedenfalls zu erfassen:
  - Schadensort (Adresse),
  - Schadenszeit,